



Stadt Waldkirch
Gewerbebehörde
Dez. III Recht und Sicherheit
Abt. 3.3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Marktplatz 1-5
79183 Waldkirch

Hinweisblatt zum Feilbieten von Waren aller Art bei Veranstaltungen (etwa der Abgabe von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken)

Für das Feilbieten von Waren aller Art bei Veranstaltungen, etwa in Form der Abgabe von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich. Die Reisegewerbekartenpflicht besteht für den selbstständig Tätigen. Hiervon freigestellt sind Gewerbetreibende, die bereits im Besitz einer Gaststättenerlaubnis oder einer sonstigen Erlaubnis zum Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gewerbes verfügen (§ 55a Abs. 1 Ziff. 7 GewO).

Sind Sie nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte oder einer anderweitigen gewerberechtigten Erlaubnis, kann für das Feilbieten von Waren aller Art (etwa die gelegentliche Abgabe von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken bei Veranstaltungen), auf das Erfordernis der Reisegewerbekarte verzichtet werden, wenn Sie eine Ausnahme nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO beantragen.

Sofern Sie von der Reisegewerbekartenpflicht freigestellt sind, nutzen Sie umseitiges Antragsformular (Anlage 1) zum Zwecke der Anzeige – eine Kopie Ihrer gewerberechtigten Erlaubnis ist beizufügen. Sind Sie nicht im Besitz einer gewerberechtigten Erlaubnis, nutzen Sie dasselbe Formular zur Beantragung einer Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht. Die Ausnahme kann auch einem Veranstalter mit Wirkung für die einzelnen Anbieter erteilt werden. In diesem Falle nutzen Sie zur Anzeige/Beantragung von Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht neben dem umseitigen Antrag die beigefügte Tabelle für Veranstalter (Anlage 1 und 2).

Werden neben Speisen und alkoholfreien Getränken auch alkoholische Getränke angeboten, ist ausschließlich eine Gestattung zu beantragen. Keine Erlaubnis ist dann erforderlich, wenn z. B. Vereinsfeste in den eigenen Räumen oder auf dem Gelände des Vereins stattfinden und die Öffentlichkeit nicht beteiligt ist. Dies gilt auch für ähnliche Feste wie z. B. Kirchenfeste.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne unter folgenden Telefonnummern an den zuständigen Sachbearbeiter Herr Knöpfle wenden:

Tel.: 07681/404-213
Fax: 07681/404-4213
E-Mail: gaststaettenbehoerde@stadt-waldkirch.de

**Anträge / Anzeigen sind mindestens zwei Wochen
vor Veranstaltungsbeginn einzureichen**

Anlage 1: Feilbieten von Waren aller Art bei Veranstaltungen (etwa Abgabe von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken)

Um Rückfragen zu vermeiden bitte jeweils zutreffendes ankreuzen!

1. Reisegewerbekarte vorhanden (Kopie beifügen)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2. Gaststättenerlaubnis oder sonstige Erlaubnis zum Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gewerbes vorhanden (Kopie beifügen)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Antrag auf Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung

Antragstellende Person	Name /Vorname / Jur. Person		
	Anschrift		
	Mobiltelefon		
	Fax, E-Mail		
Verantwortliche Person vor Ort	Name		
	Mobiltelefon		
	Fax, E-Mail		
Anlass	Name der Veranstaltung		
Zeitraum	Datum		
	Uhrzeit		
Ort	Ort / Standplatz		
Öffentliche Flächen	Nutzung öffentlicher Flächen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Nutzung öffentlicher Verkehrsraum	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Nutzung Grünfläche	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Warenangebot	Feilgebotene Waren (z.B. alkoholfreie Getränke / Speisen etc.)		
Musik	Wird Musik im Freien oder im Festzelt nach 22:00 Uhr dargeboten?		
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	Wenn ja, von	Uhr bis Uhr	

Waldkirch, den

_____ Datum

_____ Unterschrift

Lfd. Nr.	Jur. Person / Name	Adresse	Waren z.B. alkoholfreie Getränke, Speisen	RGK vorh.		gewerber. Erlaubn. vorh.		Kontaktdaten z.B. Email, Telefon
				Ja	Nein	Ja	Nein	
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								